

Besondere Bedingungen der Versicherung ProVista^{light}

AD

Vergleichstabelle (nur die geänderten Artikel sind nachfolgend aufgeführt)

Ausgabe 01.02.2012	Ausgabe 01.10.2021
Art. 3 Leistungsart	Art. 3 Leistungsart
Bei Tod infolge Unfalls im Sinn von Artikel 4 ATSG gewährt der Versicherer ein Kapital.	1. Bei Tod infolge Unfall gemäss Art. 4 ATSG entrichtet der Versicherer ein Kapital. 2. Die Leistungen der Versicherung ProVista ^{light} unterstehen der Summenversicherung.
Art. 5 Begünstigte Personen	Art. 5 Begünstigte Personen
1. Das versicherte Kapital wird folgenden Begünstigten ausbezahlt: a. dem überlebenden Ehepartner oder registrierten Partner, bei dessen Fehlen b. den Kindern der versicherten Person zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen c. den übrigen Personen, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufgekommen ist, zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen d. der Person, mit der die versicherte Person mindestens fünf Jahre unmittelbar vor dem Unfall ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen e. den anspruchsberechtigten Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens 2. Gibt es keine Anspruchsberechtigten, werden die Bestattungs- oder Kremationskosten übernommen, höchstens jedoch 10% der versicherten Summe. 3. Der Überlebende, der den Tod des Versicherten absichtlich herbeigeführt hat, verliert seinen Leistungsanspruch.	1. Das versicherte Kapital wird folgenden Begünstigten ausbezahlt: a. dem überlebenden Ehepartner oder registrierten Partner, bei dessen Fehlen b. den Kindern der versicherten Person zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen c. den übrigen Personen, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufgekommen ist, zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen d. der Person, mit der die versicherte Person mindestens fünf Jahre unmittelbar vor dem Unfall ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen e. den anspruchsberechtigten Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens. In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 kann der Versicherungsnehmer jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Versicherer Begünstigte bestimmen oder ausschliessen (Artikel 37 Allgemeine Versicherungsbedingungen). Falls der/die genannte/-n begünstigte/-n Person/-en vorverstorben ist/sind, gelten die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1. 2. Gibt es keine Anspruchsberechtigten, werden die Bestattungs- oder Kremationskosten übernommen, höchstens jedoch 10% der versicherten Summe. 3. Der Überlebende, der den Tod des Versicherten absichtlich herbeigeführt hat, verliert seinen Leistungsanspruch.